



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 14. März 2022
Bezug: Unser Schreiben vom
2. März 2022
Anlagen: 1 (geh.)

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA

Oberamtsrätin Sonja Schuffla
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39346
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-08-6102-004613 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

anliegend übersende ich Ihnen die zu Ihrem Vorbringen eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Danach wird jedoch keine Möglichkeit gesehen, Sie in Ihrem Anliegen zu unterstützen. Eine Änderung nach Ihren Vorstellungen kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Petitionsausschussdienst geht aber davon aus, dass die sehr umfassenden und nachvollziehbaren Erläuterungen des Fachministeriums, das auf Ihr Vorbringen detailliert eingegangen ist, zumindest zum besseren Verständnis der Rechtslage beitragen und sieht das Petitionsverfahren als abgeschlossen an, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Das Aktenzeichen wurde aus arbeitsorganisatorischen Gründen geringfügig geändert.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Sonja Schuffla



Bundesministerium
der Finanzen



MR Ralph Hoffmann
Vertreter des Unterabteilungsleiters IV A

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1632
FAX +49 (0) 30 18 682-881632
E-MAIL IVA4@bmf.bund.de
DATUM 9. März 2022

BETREFF **Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 23. Februar 2022**

BEZUG Ihr Schreiben vom 2. März 2022
- Pet 1-20-09-712-004613 -

GZ **IV A 4 - S 0316-a/22/10003 :002**
DOK **2022/0252270**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent regt die Abschaffung der Pflicht zur Verwendung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) bei elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Abgabenordnung (AO) für Kleinunternehmer an.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Bekämpfung von Steuerhinterziehung ist eine der zentralen Aufgaben der Finanzverwaltung. Sie ist von großer Bedeutung für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und auch für den sozialen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft.

Deshalb hat der Gesetzgeber eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu sichern. Hierzu gehört unter anderem auch die Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen. Mit dieser gesetzlichen Regelung sollen Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen verhindert werden. Damit Kassendaten nicht mehr unerkannt verändert oder gelöscht werden können, besteht schon seit dem 1. Januar 2020 die gesetzliche Pflicht, dass grundsätzlich jede eingesetzte elektronische Kasse sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung vor Manipulationen zu schützen sind.

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde notwendig, da insbesondere im Bereich des Einzelhandels entweder Einzelaufzeichnungen überhaupt nicht erfolgten oder Software eingesetzt wurde, mit der Manipulationen an den Grunddaten vorgenommen wurden. Die Belegausgabepflicht ist als Teil der Maßnahmen des Gesetzes notwendig, um vor Ort prüfen zu können, ob ein Vorgang korrekt in der Kasse aufgezeichnet wurde. Aufgrund des Zusammenwirkens dieser beiden Maßnahmen ist leicht nachprüfbar, ob der Geschäftsvorfall einzeln festgehalten und aufgezeichnet wurde und ob der Geschäftsvorfall die TSE durchlaufen hat. Transparenz ist ein general-präventiver Effekt, der geeignet ist, Steuerhinterziehungen zu verhindern.

Anhand eines Beleges, der die Pflichtangaben des § 6 KassenSichV enthält, kann im Rahmen einer Kassen-Nachschaue oder einer Außenprüfung leicht nachgeprüft werden, ob der Geschäftsvorfall durch den Unternehmer aufgezeichnet wurde und ob die angeschlossene TSE korrekt funktioniert.

Dass das bestehende System aus Absicherung mit einer TSE und Belegausgabepflicht funktioniert, zeigen u. a. aktuelle Länderermittlungsmaßnahmen hinsichtlich eines Verdachts an Manipulationen an Kassen.

Die Kritik der Unternehmer an dem finanziellen Aufwand für die notwendige Umrüstung der elektronischen Aufzeichnungssysteme und weiterer Folgekosten ist zwar nachvollziehbar. In der Gesamtschau ist die einheitliche Fiskalisierung der elektronischen Aufzeichnungssysteme und die Belegausgabepflicht allerdings ein in vielen Staaten bewährtes Mittel, um Steuerhinterziehung zu bekämpfen, die letztlich allen schadet und vor allem steuerehrliche Unternehmer benachteiligt. Das angestrebte Sicherheitsniveau kann nur durch eine Standardisierung des Verfahrens erreicht werden. Eine generelle Befreiung von der Ordnungsvorschrift nach § 146a AO für bestimmte Branchen oder kleine Unternehmen ist daher nicht möglich und würde dem damit verfolgten Zweck entgegenstehen. Lediglich elektronische Aufzeichnungssysteme, die nur Debit- oder Kreditkarten akzeptieren, müssen nicht mittels einer TSE abgesichert werden.

Unter den Voraussetzungen des § 148 AO können die zuständigen Finanzbehörden in Einzelfällen jedoch Erleichterungen bewilligen, wenn die Einhaltung der Buchführungsaufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht einen Härtefall im Sinne des § 148 AO darstellt. Härte kann allerdings nicht allein in der Pflicht zur Befolgung des Gesetzes bestehen. Die entstehenden Kosten selbst stellen für sich allein keine Härte im Sinne des § 148 AO dar. Im Einzelfall können sie allenfalls in Kombination mit weiteren Umständen Berücksichtigung finden.

Um die Kosten und den Aufwand für alle Beteiligten gering zu halten, wurden so weit wie möglich Erleichterungen bei der Umsetzung der Regelung geschaffen. Beispielsweise können

mehrere Kassen an eine TSE angebunden oder bereits benutzte TSEs können an andere Anwender weitergeben bzw. verkauft werden. Aus Vereinfachungsgründen wird es auch nicht beanstandet, wenn die Kosten für die nachträgliche erstmalige Ausrüstung bestehender Kassen oder Kassensysteme mit einer TSE und die Kosten für die erstmalige Implementierung der einheitlichen digitalen Schnittstelle eines bestehenden elektronischen Aufzeichnungssystems in voller Höhe sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Auslegung der gesetzlichen Vorschrift zu elektronischen Kassen zudem ausdrücklich vorgesehen, dass anstelle eines Papierbelegs ein elektronischer Beleg erstellt werden kann, wenn der Kunde zustimmt. Dadurch können aus Umweltschutzgründen Papierbelege vermieden werden. Die Zustimmung des Kunden bedarf dabei keiner besonderen Form und ist somit auch konkludent möglich. Da die Belegausgabepflicht bewusst technologie-neutral ausgestaltet ist und es keine Vorschriften gibt, wie ein elektronischer Beleg zur Verfügung gestellt werden muss, wurden bereits unterschiedlichste digitale Alternativen zum herkömmlichen Papierbeleg entwickelt. Einige Unternehmen verwenden beispielsweise sogenannte „Near Field Communication“ (NFC), um die Belege zur Verfügung zu stellen. Hierbei muss der Unternehmer keine persönlichen Daten des Kunden erheben. Für die Stärkung des Umweltschutzes trotz der Ausgabe von Belegen in Papierform ist nach der EU-Umweltschutzrichtlinie seit dem 1. Januar 2020 die Nutzung bereits markterhältlicher BPA-freier oder phenolfreier Varianten und umweltfreundliche Thermopapiere, die garantiert frei von chemischen Entwicklern sind und bedenkenlos dem Altpapier zugeführt werden können, vorgeschrieben.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber sich bei der Einführung der Anforderungen an elektronische Aufzeichnungssysteme nach § 146a AO gegen eine Registrierkassenpflicht entschieden hatte. Daher kann jeder Unternehmer derzeit auch eine offene Ladenkasse (anstelle des Einsatzes eines elektronischen Aufzeichnungssystems) verwenden.

Dabei sind jedoch die gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. § 146 AO (einzelne, vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Aufzeichnungen) oder etwaige handelsrechtliche Vorschriften, sowie die konkretisierenden Verwaltungsvorschriften und dazu ergangene Rechtsprechung zu beachten.

Aus den vorgenannten Gründen kann der Petition nicht entsprochen werden.

Im Auftrag
Hoffmann

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.